

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3207

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 16/4150

Berichterstatter: Abg. Frank Mindermann (CDU)

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/4150 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/3207) mit den aus der Empfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung im Rahmen der Mitberatung angeschlossen.

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben grundsätzlich bemängelt, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf den durch die Föderalismusreform entstandenen Regelungsspielraum bei der Beamtenversorgung nicht hinreichend ausgeschöpft habe. Die Fraktion der SPD begründete ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs dabei - insoweit übereinstimmend mit der Fraktion DIE LINKE - vorrangig damit, dass Zulagen, die den Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr sowie des Polizei- und Justizvollzugsdienstes wegen ihrer besonderen Belastungen gewährt wird, nicht als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden. Die Regierungsfaktionen haben die Ruhegehaltfähigkeit der genannten Zulagen - neben finanziellen Erwägungen - aus dem Grund abgelehnt, dass sich die besondere Belastung, für die die Zulage gewährt werde, im Ruhestand nicht fortsetze. Die Fraktion der SPD kritisierte zudem, dass der - auch in der Anhörung angeregte - abschlagsfreie Ruhestand mit Erreichen des 65. Lebensjahres, wenn 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht sind, nicht aufgegriffen wurde. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründete ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs im Schwerpunkt dahingehend, dass die Beamtenversorgung nicht weit genug an das Rentenrecht angeglichen worden sei, insbesondere hinsichtlich der - auch in der Anhörung bemängelten - Berücksichtigung von Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Die Fraktionen von CDU und FDP hatten zunächst umfangreiche Änderungsvorschläge zu den Artikeln 6 und 7 (Abgeordnetengesetz und Ministergesetz) vorgelegt. Um die Beratung des Gesetzes nicht zu verzögern und das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2011 zu ermöglichen, wurden diese Änderungsvorschläge später wieder zurückgezogen. Sie sollen bei der Beratung des bereits in den Landtag eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/4093) wieder aufgegriffen werden.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zur Überschrift des (Artikel-)Gesetzes:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des (Artikel-)Gesetzes an die Empfehlung zu Artikel 1 anzupassen, nach der das bisherige Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) nicht mehr übergeleitet und geändert, sondern das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) in einer Volltextfassung verabschiedet werden soll.

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz):

Der Ausschuss hat Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf der Grundlage einer vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) vorgelegten Volltextfassung beraten, die auch zur Grundlage der Mitberatung sowie der Beschlussempfehlung in der Drucksache 16/4150 geworden ist. Dadurch soll den vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 20. Januar 2011 (Vf. 74-II-10) geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bloße Überleitung bisherigen Bundesrechts, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, Rechnung getragen und der in der Einbringung eines solchen „Überleitungsgesetzes“ möglicherweise liegende Verfassungsverstoß geheilt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Artikel 1 § 2 des Entwurfs vorgesehene Überleitung von Rechtsverordnungen des Bundes in Verordnungen des Landes zu streichen. Bei dieser Überleitung stellt sich ein zumindest ähnliches Problem wie bei der Überleitung des BeamtVG selbst, da aus Artikel 1 § 2 des Entwurfs der Wortlaut der überzuleitenden Verordnungen nicht ersichtlich wird. Außerdem sind die Verordnungen inhaltlich teilweise an die Regelungen des NBeamtVG anzupassen. Die Verordnungen sollen daher nach Verkündung des Gesetzes von der Landesregierung in dem dafür vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass bis dahin die bundesrechtlichen Verordnungen weiter Anwendung finden.

Es wird empfohlen, die in Artikel 1 § 3 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung zur Neubekanntmachung des NBeamtVG zu streichen. Diese ist angesichts der empfohlenen Volltextfassung des NBeamtVG entbehrlich.

Zur Überschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des NBeamtVG kürzer und prägnanter zu fassen. Die Richterinnen und Richter sollen wegen der Streichung von § 1 Abs. 2 (vgl. die dortige Empfehlung) nicht in der Überschrift erwähnt werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich, Gleichstellung):

Die Überschrift soll redaktionell an § 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) angepasst werden („Geltungsbereich“). Außerdem wird empfohlen, den Regelungsgehalt des Absatzes 3 („Gleichstellung“) in die Überschrift aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Nr. 2 begrifflich an § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzupassen („Kommunen“). Da der - gegenüber dem bisherigen Recht neue - Vorbehalt im letzten Nebensatz nicht erforderlich ist, soll er gestrichen werden.

Absatz 2 soll gestrichen werden, weil die - ebenfalls gegenüber dem bisherigen Recht neue - Regelung bereits in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) enthalten und daher hier überflüssig ist.

Zu Absatz 3 wird empfohlen, die Sätze 1 und 3 zu streichen. Satz 1 enthält eine Doppelregelung zu Satz 2 Nr. 1, Satz 3 eine Doppelregelung zu Satz 2 Nrn. 6 und 7. Die empfohlene Einleitung des Absatzes 3 Satz 2 soll das Regelungsziel deutlicher ausdrücken. In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 soll - wie in § 126 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c NKomVG - zur Verdeutlichung die „Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ in Bezug genommen werden. In Absatz 3 Satz 4 soll hervorgehoben werden, dass es sich um eine Abweichung von der zuvor grundsätzlich angeordneten Gleichstellung handelt (vgl. die Entwurfsbegründung, Drs. 16/3207, S. 81).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 4 zu streichen, da er eine überflüssige Klarstellung enthält. Die Kirchenbeamten unterliegen schon nach Absatz 1 nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes. Die Empfehlung dient auch der Anpassung an § 1 NBG und § 1 NBesG.

Zu § 2 (Arten der Versorgung):

Die empfohlenen Änderungen in den Verweisungen des Absatzes 1 beruhen - wie auch in den folgenden Vorschriften - darauf, dass die empfohlene Volltextfassung eine fortlaufende Paragrafenfolge aufweisen soll.

Die jährliche Sonderzahlung nach § 57 Abs. 3, auf die Absatz 2 des Entwurfs verweist, soll - einer Anregung aus der Anhörung folgend - in die Aufzählung des Absatzes 1 als neue Nummer 8/2 eingefügt werden, da sie nach Auskunft des Finanzministeriums zu den Versorgungsbezügen gehört. Absatz 2 soll infolgedessen entfallen. In diesem Zusammenhang wird außerdem empfohlen, die Reihenfolge der bisherigen Nummern 9 und 10 an die Reihenfolge der zitierten Vorschriften im Gesetz anzupassen. Nummer 11 des Entwurfs soll hingegen gestrichen werden, denn Abschnitt XI des Gesetzentwurfs enthält - anders als das geltende Bundesrecht (vgl. § 72 BeamtVG) - keine Regelungen zu Einmalzahlungen. § 2 Abs. 1 soll auch weiterhin nur die aufgrund des (niedersächsischen) Beamtenversorgungsgesetzes erbrachten Versorgungsleistungen abschließend aufzählen.

Zu § 4 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes):

In Absatz 2 soll bei der ersten Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) eine Abkürzung eingeführt werden, um zu vermeiden, dass die umfangreiche statische Verweisung bei jeder Bezugnahme auf das BBesG wiederholt werden muss (vgl. auch § 2 a Abs. 3 Satz 1 NBesG). Wenn das NBeamtVG im Folgenden auf das BBesG verweist, ist die hier genannte, durch Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) „eingefrorene“ Fassung gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei der „eingefrorenen“ Fassung ist allerdings die Änderung durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) nicht zu berücksichtigen, weil die Änderungen erst am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind - der Verweis bezieht sich aber auf die am 31. August 2006 geltende Fassung.

Zu § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge):

Zu Absatz 1:

Es wird empfohlen, die bislang auf mehrere Gesetze verteilten Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, anderen funktionsgebundenen Zulagen sowie Ausgleichszulagen und Allgemeinen Stellenzulagen in Satz 1 zusammenzufassen. Damit wird auch eine Anregung aus der Anhörung aufgegriffen. Durch das empfohlene Einfügen der neuen Nummern 3/1 und 5 bis 10 wird Nummer 3 entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Die Empfehlung zu dem Satzteil nach der Aufzählung berücksichtigt, dass Leistungsbezüge nach Nummer 4 auch ruhegehaltfähig sein können, wenn sie nicht unmittelbar vor Ruhestandsbeginn zugestanden haben, sondern zu einem anderen Zeitpunkt während der Beamtenlaufbahn.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung dient der Klarstellung, dass es trotz der Anpassung an das neue Laufbahnrecht weiterhin auf die Besoldungsgruppe (des Einstiegsamts) ankommt. Eine nähere Bestimmung der Einstiegsämter im NBeamtVG wird vom Ausschuss nicht empfohlen, weil dies eine Frage des allgemeinen Beamtenrechts (vgl. § 15 Abs. 5 NBG) und des Besoldungsrechts ist (vgl. auch die Empfehlung zu § 105 des Entwurfs).

Zu Absatz 4:

Im Ausschuss wurde erörtert, dass bei verschiedenen, durch den Gesetzentwurf nicht geänderten Regelungen des Gesetzes bisher davon ausgegangen wird, dass der Tod der Beamtin/des Beamten als die „stärkste Form der Dienstunfähigkeit“ auch ohne ausdrückliche Regelung mit erfasst wird. Dies soll grundsätzlich nicht verändert werden. Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss, dem

Wunsch des Finanzministeriums zu entsprechen und an dieser Stelle zur Erleichterung der Gesetzesanwendung an der ausdrücklichen Klarstellung festzuhalten. Die Regelung soll allerdings vereinfacht werden, indem der Regelungsgehalt des Satzes 2 in Satz 1 aufgenommen und Satz 2 gestrichen wird. Dadurch wird auch verdeutlicht, dass mit der „Dienstbeschädigung“ (Satz 2 des Entwurfs) - so die Auskunft des Finanzministeriums - eine Beschädigung nach Satz 1 gemeint ist.

Zu Absatz 6:

Es wird empfohlen, Satz 1 sprachlich an § 4 Abs. 3 anzupassen.

Der Regelungsgehalt des Satzes 2 soll im Wortlaut verdeutlicht werden. Es reicht nach Auskunft des Finanzministeriums aus, wenn insgesamt zwei Jahre aus den Besoldungsordnungen C und W gezahlt worden ist. Im Grenzfall genügt ein einziger Tag der Besoldung aus der BesO C.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 BBesG.

In Satz 1 soll das Wort „jeweiligen“ wegen seines unklaren Bezugs gestrichen werden.

Zu Satz 2 wird empfohlen, ausdrücklich zu regeln, dass das Präsidium der Hochschule die Ruhegehaltfähigkeit erklärt. Für die Polizeiakademie empfiehlt der Ausschuss eine abweichende Zuständigkeitsregelung, die an den bisherigen § 2 b Abs. 2 Satz 1 NBesG angelehnt ist.

Die neuen Sätze 2/1 und 2/2 sollen auf Vorschlag des Finanzministeriums eingefügt werden. Dadurch soll der bisherige Regelungsgehalt des § 8 Abs. 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) in das NBeamtVG übernommen werden, um die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen hier abschließend zusammenzufassen. Diese Empfehlung entspricht dem allgemeinen Ziel des Gesetzentwurfs, die versorgungsrechtlichen Regelungen im NBeamtVG zu bündeln. Sie harmonisiert auch mit Absatz 1 Nr. 4, der bestimmt, dass nur die Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind, die nach Absatz 7 für ruhegehaltfähig erklärt werden. § 8 NHLeistBVO wird dadurch entbehrlich und kann entfallen.

Mit dem Wort „insgesamt“ ist in Satz 2/1 nach Auskunft des Finanzministeriums gemeint, dass die befristeten Leistungsbezüge dem Grunde nach zehn Jahre bezogen worden sein müssen, unabhängig von ihrer Höhe und möglichen Unterbrechungen. Satz 2/2 soll regeln, dass sie in der Höhe nur soweit zu berücksichtigen sind, wie sie insgesamt für fünf Jahre zustanden, da sie nur dann die Lebensverhältnisse der Beamtin/des Beamten nachhaltig geprägt haben. Gegenüber § 8 Abs. 2 Satz 2 NHLeistBVO soll Satz 2/2 zudem verdeutlichen, dass es sich um eine Konkurrenzregelung handelt.

Zu Satz 3, der nach Auskunft des Finanzministeriums die bisherige Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG i. V. m. § 15 a BeamtVG konkretisieren und um bisher offen gelassene Fälle ergänzen soll, werden nur sprachliche Verbesserungen empfohlen. So soll Nummer 1 Buchst. a sprachlich an § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG („neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt“) angelehnt werden. Zudem soll in Nummer 1 Buchst. b verdeutlicht werden, dass es nicht um die Gewährung von Leistungsbezügen geht, sondern um deren Berücksichtigung bei der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die zu Satz 4 empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts.

Zu Satz 5 wird empfohlen, ausdrücklich zu regeln, wer die Ruhegehaltfähigkeit erklärt (vgl. die Empfehlung zu Satz 2).

Als neuer Satz 5/1 soll die in Satz 7 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung eingefügt werden, um die Reihenfolge der Sätze dem bisherigen Recht anzupassen (vgl. § 2 a Abs. 4 Sätze 1 und 2 NBesG). Der Bezug („in diesen Fällen“) würde ansonsten verloren gehen. Die geänderte Formulierung berücksichtigt, dass de jure nicht die Hochschule, sondern die Beamtin/der Beamte den Ver-

sorgungszuschlag zu entrichten hat, auch wenn dieser in der Praxis von der Hochschule übernommen wird.

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung des Satzes 8. Dieser ist nicht erforderlich, denn § 2 b Abs. 2 und 3 NBesG regelt die Gewährung von Leistungsbezügen i. S. d. § 33 BBesG an Professorinnen und Professoren der Polizeiakademie Niedersachsen, sodass Absatz 7 für diese Fälle schon unmittelbar gilt.

Zu § 6 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 Nr. 3 den Verweis auf Absatz 4 zu streichen. Die Abweichung soll stattdessen in Absatz 4 verdeutlicht werden.

Satz 2 Nr. 5 soll sprachlich vereinfacht und an die Aufzählung angepasst werden.

Es wird empfohlen, in Satz 3 Halbsatz 2 die Worte „nach beamtenrechtlichen und richterrechtlichen Bestimmungen“ zu streichen. Sie sind unbestimmt, weil aus ihnen nicht hervorgeht, welche anderen Vorschriften einschlägig sein könnten. Zudem sind sie entbehrlich, weil es in Niedersachsen nur eine Altersteilzeit nach § 63 NBG gibt, auch i. V. m. § 2 Abs. 1 NRiG.

In Satz 4 soll der Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 1 ausformuliert werden, um die Regelung leichter verständlich werden zu lassen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 soll sprachlich vereinfacht werden. Nummer 2 soll begrifflich an § 9 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) angepasst werden („Kürzung der Dienstbezüge“).

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 3, den einschränkenden Nebensatz zu streichen. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) sieht keine „entsprechenden Voraussetzungen“ vor. Das Finanzministerium hält zudem die Regelung für parlamentarische Staatssekretäre anderer Länder für entbehrlich, die Regelung soll daher weiter verkürzt werden.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, in der Satzeinleitung zu verdeutlichen, dass es sich um eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 handelt (vgl. auch die dortige Empfehlung).

Da durch Satz 1 Nr. 2 die Zahlung eines Versorgungszuschlages zur notwendigen Bedingung der Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird, besteht nach Auskunft des Finanzministeriums kein Raum für Ermessenserwägungen mehr. Die Regelung soll daher als zwingende Vorschrift ausgestaltet werden („wird“). Das entspricht auch dem bisher durch Verwaltungsvorschrift Geregelt, worauf die Begründung (Drs. 16/3207, S. 87) ausdrücklich Bezug nimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich durch die Verlagerung der bisherigen Verwaltungsvorschrift in das Gesetz der Umfang der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Regelung ändert. Anders als bei der bisherigen Überprüfung des Ermessens (nur auf Ermessensfehler) ist die gerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Regelung zukünftig nicht beschränkt.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 Nr. 2 Buchst. c zu streichen. Da die Sonderzahlung nach § 57 Abs. 3 zu den Versorgungsbezügen gehört (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8/2), wirkt sich die (fiktive) Zahlung nicht Ruhegehalt erhöhend aus. Infolgedessen ist es auch nicht (mehr) sachgerecht, die Berück-

sichtigung des Zeitraums der Beurlaubung auch insoweit von der Zahlung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen.

Es wird empfohlen, in Satz 2 das Regelungsziel zu verdeutlichen. Dieses besteht nach Auskunft des Finanzministeriums darin, dass die oberste Dienstbehörde die Berücksichtigung einer Beurlaubungszeit zur Erwerbstätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausnahmsweise auch dann zulassen kann, wenn der Versorgungszuschlag in geringerer Höhe oder gar nicht gezahlt wird (z. B. beim Auslandsschuldienst).

Die Empfehlungen zu den Sätzen 3 bis 6 übernehmen das mit Satz 3 des Entwurfs verfolgte Regelungsziel. In Satz 3 soll dabei zur besseren Verständlichkeit zunächst grundsätzlich geregelt werden, dass Zeiten einer Beurlaubung, in denen eine nicht nach den §§ 65 bis 67 anrechenbare Versorgungsleistung gezahlt wird, nicht ruhegehaltfähig sind. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Schlechterstellung der von Satz 3 erfassten Versorgungsleistungen gegenüber den in den §§ 65 bis 67 genannten Versorgungsbezügen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten (Artikel 3 Abs. 1 GG) gerechtfertigt ist. Satz 4 soll in Übernahme des in Satz 3 Nr. 2 des Entwurfs enthaltenen Regelungsziels als Ausnahme von Satz 3 formuliert werden. Die Sätze 5 und 6 sollen sich inhaltlich an Satz 3 Nr. 1 des Entwurfs orientieren.

Zu § 7 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit):

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2, hier auch § 6 Abs. 1 Satz 3 (Teilzeit) für entsprechend anwendbar zu erklären. Anwendungsfälle für § 6 Abs. 1 Satz 4 (begrenzte Dienstfähigkeit) sind hier hingegen nach Auskunft des Finanzministeriums nicht denkbar, sodass ein Verweis auf diese Vorschrift nicht empfohlen wird.

Zu § 9 (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten):

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss, den Verweis auf § 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) zu streichen, weil er keine nähere Begriffsbestimmung enthält. Außerdem erfasst § 78 Abs. 2 ZDG auch den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst. Dieser soll hier aber nach Auskunft des Finanzministeriums ausgeschlossen sein, weil nur Zeiten angerechnet werden sollen, zu deren Ableistung die Beamtin/der Beamte verpflichtet war, die für die Laufbahn nützlich waren oder die im öffentlichen Dienst abgeleistet wurden.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Satz 2 zu streichen, weil aus dieser Regelung nicht deutlich wird, in welchem Verhältnis sie zu den Voraussetzungen des Satzes 1 („zur Ernennung geführt“ und „für die Laufbahn förderlich“) steht. Das Finanzministerium hat angekündigt, die durch Satz 2 des Entwurfs beabsichtigte Konkretisierung in zukünftigen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des Finanzministeriums, die Frage der Hauptberuflichkeit nach derjenigen Rechtslage zu beantworten, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gilt. Das entspricht der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U. v. 24.06.2008 - 2 C 5/07, Juris-Rn. 13) und führt nach Auskunft des Finanzministeriums zu geringerem Verwaltungsaufwand. Die Begriffsbestimmung soll zudem für das gesamte Gesetz gelten, damit auf die Verweisungen in Absatz 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2 verzichtet werden kann.

Der Ausschuss hat erörtert, dass Absatz 3 abweichend von der Begründung nicht lediglich eine Klarstellung enthält. Nach Auskunft des Finanzministeriums sind auch Fälle des Absatzes 3 denkbar, die nicht gleichzeitig unter Absatz 1 fallen. Der Ausschuss hält gleichwohl an der Entwurfsfassung des Satzes 1 fest und empfiehlt lediglich zu Satz 2 eine Folgeänderung aus Absatz 2.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 auf Vorschlag des Finanzministeriums, auch in Fällen der Nummer 2 einen inneren Zusammenhang zu verlangen (Halbsatz 2). Bei der Nummer 3 wird das hingegen nicht für erforderlich gehalten, weil in den Fällen des Buchstaben a der innere Zusammenhang schon in der Voraussetzung enthalten ist („notwendige Voraussetzung“) und weil in den Fällen des Buchstaben b die Arbeit in der Entwicklungshilfe gefördert werden soll. Der Ausschuss hat erörtert, dass die in Halbsatz 2 enthaltene bisherige ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift (Nr. 11.1.5 BeamtVGvV) abweichend von der Begründung (Drs. 16/3207, S. 90) nicht lediglich eine Klarstellung enthält. Künftig unterliegt der „innere Zusammenhang“ als unbestimmter Rechtsbegriff der (im Regelfall) uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit (vgl. auch die Empfehlung zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2). Für die betroffenen Personen ist die Regelung gegenüber dem bisherigen Recht eher von Vorteil, da eine gerichtliche Überprüfung wohl nur in Fällen stattfinden wird, in denen der innere Zusammenhang von der zuständigen Behörde verneint wird.

In Satz 2 soll der begrenzende Zweck der Vorschrift zur Vermeidung von Missverständnissen durch das Wort „darf“ verdeutlicht werden.

Es wird empfohlen, die Teilzeitregelung des Satzes 3 auf alle Fälle des Satzes 1 auszudehnen, weil es nach Auskunft des Finanzministeriums nicht sinnvoll ist, nur bei den Personengruppen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b bis d und Nr. 2 die anrechenbare Zeit bei Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung an die Empfehlung zu § 6 Abs. 4 Satz 5 anzupassen. Der Ausschuss hat erörtert, dass auch diese Aufnahme einer bisherigen Verwaltungsvorschrift (Nr. 11.0.5 ff. BeamtVGvV) in das Gesetz hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit zu einer Rechtsänderung führt (vgl. die Empfehlungen zu Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und zu § 6 Abs. 4).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 zu streichen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aus § 10 Abs. 2 (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu § 12 (Ausbildungszeiten):

Zu Absatz 1 wird empfohlen, das Wort „verbrachte“ aus sprachlichen Gründen zu streichen. Dass die Ausbildungszeit im Einzelfall tatsächlich unter der Mindestzeit liegt, kann im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Auch in Absatz 2 soll das Wort „verbrachte“ aus sprachlichen Gründen gestrichen werden. Zudem soll auf das Wort „besondere“ verzichtet werden, da auch das Beamtenrecht begrifflich keine „allgemeinen“ und „besonderen“ Altersgrenzen kennt. Es wird außerdem empfohlen, den Verweis auf § 35 NBG zu präzisieren; die „Regelaltersgrenze“ (einschließlich der Übergangsregelungen) findet sich dort in Absatz 2 (vgl. die Empfehlungen zu Artikel 2 Nr. 6).

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 3 zu verdeutlichen, dass die Laufbahn und der Dienstherr der anderen Bewerberin/des anderen Bewerbers gemeint sind.

Absatz 4 Satz 2 ist wegen der zu § 10 Abs. 2 empfohlenen Änderung entbehrlich (vgl. die dortige Empfehlung) und soll daher gestrichen werden.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 2 die Bezugnahme auf § 44 NBG zu streichen. Nach Auskunft des Finanzministeriums sollen von der Regelung nicht nur die Fälle erfasst werden, in denen § 29 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 44 NBG zur Anwendung kommt, sondern auch die sonstigen Fälle des § 29 BeamtStG, bei denen es auf die in § 44 NBG geregelte Frist nicht ankommt (z. B. § 29 Abs. 2 BeamtStG).

Zu § 16 (Höhe des Ruhegehaltes):

In Absatz 3 Satz 2 soll nur auf Absatz 1 Satz 4 verwiesen werden, da nach Auskunft des Finanzministeriums der Abschlag tagesgenau berechnet werden soll. Der Verweis auf Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist hingegen nicht notwendig, weil sich nur durch die tagesgenaue Rechnung nach Satz 4 (der selbst auf die Sätze 2 und 3 verweist) mehr als eine Dezimalstelle ergeben kann.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 Satz 4 zu streichen. Die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG (vgl. die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 6) gilt für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen genauso wie für sonstige Beamte. Anders als andere Beamte treten die Lehrkräfte zwar nicht schon mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, sondern erst zum Ende des Schulhalbjahres (§ 35 Abs. 1 Satz 3 NBG). Da die Berechnung des Versorgungsabschlages nach Satz 1 Nr. 2 aber ausdrücklich auf das Erreichen der Altersgrenze abstellt, besteht hier kein Bedarf für eine Sonderregelung für Lehrkräfte.

Auch Absatz 3 Satz 6 soll gestrichen werden, da er lediglich eine nicht erforderliche Doppelregelung zu § 83 enthält, die Absatz 3 unnötig verkompliziert.

Zu Absatz 3 Satz 7 empfiehlt der Ausschuss, die Verweisungen zu korrigieren (vgl. § 14 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BeamtVG n. F.).

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung die in Absatz 3 Satz 9 enthaltene Evaluationsvorschrift nicht praktikabel sein dürfte, weil bis zum Jahr 2016 noch keine Bachelor- oder Masterabsolventen (vgl. Begründung, Drs. 16/3207, S. 94) in den Ruhestand getreten sein werden. Auf die in der Begründung erwähnten Personalgewinnungsprobleme bezieht sich die Evaluationsregelung hingegen nicht. Der Ausschuss hält auf Wunsch des Finanzministeriums gleichwohl an der Entwurfsregelung fest.

Die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 4 dient dazu, dessen unnötig komplizierte Formulierung zu vereinfachen.

In Absatz 6 Satz 2 soll der sprachliche Bezug vervollständigt werden.

Zu § 17 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes):

Der Ausschuss empfiehlt, in der Einleitung von Absatz 1 die Voraussetzung des Ruhestandsbeginns vor Erreichen der Altersgrenze nach § 35 NBG zu streichen. Diese Voraussetzung stört das Verständnis der Vorschrift und ist außerdem entbehrlich, weil schon aus Nummer 2 hervorgeht, dass die Beamtin/der Beamte nur dann eine vorübergehende Erhöhung erhält, wenn er vor dem 65. bzw. 67. Lebensjahr in den Ruhestand getreten ist bzw. versetzt wurde.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a enthält eine redaktionelle Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Nummer 2 Buchst. b soll redaktionell an § 12 Abs. 2 Satz 1 angepasst werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Nr. 4 den Begriff „Einkommen“ zu verwenden. In § 64 Abs. 6 werden die Begriffe „Erwerbseinkommen“ und „Erwerbsersatz Einkommen“ positiv und negativ bestimmt, und der Begriff „Einkünfte“ stellt dort nur einen Unterfall des „Erwerbseinkommens“ dar. Die empfohlene Einschränkung des Verweises auf § 64 Abs. 6 Sätze 1 bis 4 soll verdeutlichen, dass hier das Einkommen - anders als nach § 64 Abs. 6 Satz 5 - gerade nicht monatsbezogen, sondern im Durchschnitt berücksichtigt wird. Es wird zudem empfohlen, das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ zu ersetzen, weil das bisherige Recht insoweit unverändert bleiben soll. Demnach entfällt die Erhöhung bei Überschreiten des Freibetrags. Eine Anrechnung des überschießenden Teils auf den Freibetrag ist ausgeschlossen (vgl. Plog/Wiedow, BBG, Rn. 26 d zu § 14 a BeamtVG).

Zu Absatz 2 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, in der Einleitung den Bezug auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu streichen, weil es um eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geht und dieser unabhängig von der Höhe der Dienstbezüge errechnet wird. Die Wendung „für je zwölf Kalendermonate“ soll zur Vereinfachung vor die Nummerierung gezogen werden.

Es wird empfohlen, in Satz 3 Halbsatz 2 den nach Auskunft des Finanzministeriums versehentlich entfallenen Verweis auf die Rundungsvorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 3 aufzunehmen.

Zu § 19 (Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 die Bezugnahme auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit in leitender Funktion zu streichen, denn diese sind seit dem 1. Januar 2007 im niedersächsischen Beamtenrecht nicht mehr vorgesehen. Nach der einschlägigen Übergangsregelung in § 124 NBG kann es spätestens am 1. Januar 2012 keine Beamten auf Zeit in leitender Funktion i. S. d. § 194 a NBG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung mehr geben.

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung der Absätze 4 und 5, weil praktische Anwendungsfälle wegen der Abschaffung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in leitender Funktion nicht mehr auftreten können. Es bedarf insoweit also lediglich einer Regelung zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamten, die sich in solchen Beamtenverhältnissen befunden haben. Diese enthält Absatz 3.

Zu § 20 (Allgemeines):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung des Klammerzusatzes. Er ist entbehrlich, weil er den gesamten Abschnitt III (Hinterbliebenenversorgung) umfasst.

Zu § 22 (Sterbegeld):

Zu Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Einschränkung empfohlen, dass Hinterbliebene kein Sterbegeld erhalten, wenn aus einem während einer Beurlaubung bezogenen Einkommen Sterbegeld gewährt wird. Diese bisher schon in Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkung (vgl. Nr. 18.1.8 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVGvV) ist nach Auskunft des Finanzministeriums versehentlich nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden.

In Absatz 3 Satz 2 soll auf den Verweis verzichtet werden. Die Regelung wird dadurch leichter verständlich.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 4 eine sprachliche Vereinfachung.

Zu § 23 (Witwen- und Witwergeld):

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll an die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 35 Abs. 2 NBG) angepasst werden.

Der Ausschuss hält den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geregelten Ausschluss sog. nachgeheirateter Witwen vom Witwengeld für europarechtskonform. In der Anhörung war teilweise vertreten worden, dieser Ausschluss verstoße gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrichtlinie). Der Ausschuss hat sich diese europarechtlichen Bedenken aus den folgenden Erwägungen nicht zu eigen gemacht. Zunächst ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die Beamtenversorgung der Gleichbehandlungsrichtlinie unterfällt (dafür VG Berlin, U. v. 24.06.2010 - 5 K 307.09, Juris-Rn. 16, das sich auf EuGH NJW 2008, 1649, 1650, stützt; anders noch BVerwG NJW 2008, 246, 249). Selbst wenn das der Fall sein sollte, ist die Schlechterstellung der von einem Beamten ab einem Alter von 65 bzw. 67 Jahren geschlossenen Ehe nach der Überzeugung des Ausschusses aber gemäß Artikel 6 Abs. 1 Uabs. 1 der Richtlinie aus den gleichen Gründen gerechtfertigt, die das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung eines Verfassungsverstoßes des Ausschlusses der sog. nachgeheirateten Witwe von der Witwenrente herangezogen hat. Das Gericht hat diese Regelung nicht als einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG angesehen, weil die Hinterbliebenenversorgung dem legitimen Zweck der Versorgung von Ehegatten dient, die während einer län-

geren Zeit die Arbeit des beamteten Ehegatten mitgetragen haben und dafür unter Umständen auf eigenes Einkommen und eigene Versorgungsansprüche verzichtet haben. Dieser kausale Zusammenhang zwischen dem Fehlen eigener Versorgungsansprüche und der Eheschließung fehlt, wenn diese erst nach Ruhestandsbeginn des Beamten erfolgt (vgl. BVerfG NVwZ-RR 2010, 505).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 durch eine Nummerierung übersichtlicher zu fassen und den Wortlaut der neuen Nummer 2 zur Verdeutlichung an § 43 Abs. 4 NBG anzulehnen.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- und Witwergeldes):

Es wird empfohlen, in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich hervorzuheben, dass für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts die Versorgungsabschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) herangezogen werden soll (Begründung, Drs. 16/3207, S. 100).

In Satz 2 Halbsatz 2 soll der Verweis auf § 16 Abs. 4 Satz 4 ergänzt werden, der nach Auskunft des Finanzministeriums versehentlich nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Der Ausschuss hat zur Altersabstandsregelung des Absatzes 2 europarechtliche Bedenken erörtert, im Ergebnis aber verworfen. Selbst wenn die Beamtenversorgung der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie unterfallen sollte (vgl. die Empfehlung zu § 23), hält der Ausschuss die in Absatz 2 liegende Altersdiskriminierung nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie für gerechtfertigt. Die Regelung dient nach seiner Auffassung dem (legitimen) Zweck, der Gefahr von Versorgungsehen zu lasten des Dienstherrn zu begegnen, d. h. Ehen, die nicht auf eine „echte und auf Dauer angelegte Lebens- und Familiengemeinschaft mit dem Beamten“ angelegt sind (vgl. VGH München, U. v. 18.11.1999 - 3 B 96.4216, Juris-Rn. 22; BVerwG, U. v. 28.01.1988 - 2 C 39/86, Juris-Rn. 16, jeweils m. w. N.). Da die Altersabstandsregelung die Ansprüche der Witwe nicht vollständig ausschließt, sondern nach der Größe des Altersabstands staffelt und zudem die Ansprüche bei langer Ehedauer wieder an die ungekürzten Ansprüche heranführt, hält der Ausschuss sie für verhältnismäßig (vgl. dazu die Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 22. Mai 2008 in der Rechtssache C-427/06 - Bartsch, Rn. 121). Der Ausschuss empfiehlt daher lediglich zu Satz 3 eine Präzisierung der Verweisungen.

Absatz 3 soll gestrichen werden. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 29 überflüssig.

Zu § 26 (Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen, nicht witwengeldberechtigte Witwer und frühere Ehefrauen und Ehemänner):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 zu streichen, weil die Regelung eine Vielzahl rechtlicher Schwierigkeiten aufwirft. Das Finanzministerium hat dazu mitgeteilt, die im Gesetzentwurf beabsichtigte Konkretisierung der „besonderen Umstände des Falls“ (Absatz 1 Satz 1) wie bisher ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zu überlassen.

Zu § 27 (Waisengeld):

Die Empfehlung zu Absatz 1 dient der leichteren Verständlichkeit (vgl. die Empfehlung zu § 23 Abs. 2).

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 Satz 1 zur bisherigen Regelung zurückzukehren. Bisher wurde hinsichtlich der adoptierten Kinder von Ruhestandsbeamten nicht auf die allgemeine Altersgrenze, sondern für alle Beamten (auch Vollzugsbeamte etc.) auf das 65. Lebensjahr abgestellt. Eine inhaltliche Änderung war hier nach Mitteilung des Finanzministeriums nicht beabsichtigt.

Zu § 28 (Höhe des Waisengeldes):

Es wird empfohlen, in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich hervorzuheben, dass - so die Auskunft des Finanzministeriums - für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts die Versorgungsabschlagsrege-

lung bei Dienstunfähigkeit (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) herangezogen werden soll (vgl. die Empfehlung zu § 24 Abs. 1).

In Satz 3 soll verdeutlicht werden, wie das Mindestwaisengeld berechnet wird, insbesondere dass § 16 Abs. 4 Satz 3 hier nicht anzuwenden ist.

Zu § 30 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe):

Die Überschrift soll an § 18 angelehnt werden.

Zu § 33 (Allgemeines):

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Finanzministeriums, die Regelungen über das Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge (§§ 37 und 38) in größerem Umfang neu zu fassen, um diese an die Vorschriften zur Beihilfe und zur Gewährung von Heilfürsorge im allgemeinen Beamtenrecht anzupassen (vgl. die Empfehlungen zu den §§ 37 und 38). Dabei soll berücksichtigt werden, dass das Heilverfahren nicht, wie dies der bisherige Gesetzeswortlaut nahelegt, vom Dienstherrn durchgeführt wird, sondern dass es sich - wie bei der Beihilfe und der Heilfürsorge - im Wesentlichen um einen Anspruch auf Erstattung der für die Durchführung des Heilverfahrens entstehenden Aufwendungen handelt. Diese empfohlene Änderung soll sich auch in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 3/1 niederschlagen.

Zu § 34 (Dienstunfall):

Es wird empfohlen, Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 mit § 71 Nr. 2 NBG zu harmonisieren. Dort sind Nebentätigkeiten „im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens“ genannt, bei denen zweifelhaft ist, ob es sich um „gleichstehenden Dienst“ im Sinne der Nummer 3 des Entwurfs handelt.

Zu § 35 (Einsatzversorgung):

In Absatz 4 soll klargestellt werden, dass sich die Regelung nur auf die Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 bis 3 bezieht; weitere Ausschlussgründe enthält § 50. Im Übrigen soll die geschlechtsneutrale Formulierung vereinfacht werden.

Zu § 37 (Heilverfahren, Kleider- und Wäscheverschleiß, Überführung und Bestattung):

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Finanzministeriums, die Vorschrift in größerem Umfang neu zu fassen, um sie an die Vorschriften zur Beihilfe und zur Gewährung von Heilfürsorge im allgemeinen Beamtenrecht anzupassen (vgl. die Empfehlung zu § 33).

Die Überschrift soll an die Empfehlung zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 angeglichen werden.

Absatz 1, der im Hinblick auf die empfohlene neue Fassung des Absatzes 2 entbehrlich ist, soll gestrichen werden.

Die auf Vorschlag des Finanzministeriums empfohlene Neufassung des Absatzes 2 lehnt sich an § 80 Abs. 3 NBG an. Dabei orientiert sich die Aufzählung der erstattungsfähigen Leistungen am Leistungsumfang der auf der Grundlage des § 33 Abs. 5 BeamtVG erlassenen Heilverfahrensverordnung (HeilfV).

Absatz 3 soll gestrichen werden. Satz 1 des Entwurfs ist im Hinblick auf Absatz 2 Nr. 1/1 überflüssig. Satz 2 des Entwurfs ist ebenfalls entbehrlich. Die Pflicht zur Gesunderhaltung folgt für Beamtinnen und Beamte bereits aus der in § 34 BeamtStG enthaltenen Pflicht, sich mit vollem persönli-

chem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Aus der Pflicht zur Gesunderhaltung folgt wiederum im Einzelfall eine Behandlungspflicht (vgl. nur Battis, BBG, § 61 Rn. 4 m. w. N.). Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es deshalb nicht, zumal nur schwer nachzuvollziehen wäre, dass eine Dienstunfähigkeit in Folge eines Dienstunfalls zumindest formal strenger behandelt wird als eine „normale“ Dienstunfähigkeit im Rahmen des allgemeinen Beamtenrechts. Satz 3 des Entwurfs soll in die Verordnung nach Absatz 5/1 verlagert werden.

Der empfohlene Absatz 3/1 greift Absatz 7 des Entwurfs auf und entspricht inhaltlich § 14 HeilvF.

Absatz 4 soll - aus denselben Gründen wie Absatz 3 Satz 2 - gestrichen werden.

Absatz 5 soll in die Verordnung nach Absatz 5/1 übernommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in einem neuen Absatz 5/1 die Verordnungsermächtigung wegen des Regelungszusammenhangs mit den vorhergehenden Absätzen dem Absatz 6 voranzustellen.

Die Empfehlung zu Absatz 6 Satz 1 und die Ergänzung um den neuen Satz 1/1 beruhen auf der schon bisher geltenden Regelung in § 9 Abs. 1 HeilvF. Danach besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für Überführung und Bestattung, der lediglich unter den in Satz 1/1 genannten Voraussetzungen versagt werden kann. Um auch die Erbgemeinschaft zu erfassen, soll in Satz 3 von „Erben“ gesprochen werden, da dieser Begriff in § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs legal definiert wird.

Die Absätze 7 und 8 des Entwurfs sind nunmehr in den Absätzen 3/1 und 5/1 aufgegangen und sollen daher gestrichen werden.

Zu § 38 (Pflegeaufwendungen):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 auf Vorschlag des Finanzministeriums, die Legaldefinition der Pflegebedürftigkeit (§ 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI) in Bezug zu nehmen. Die übrigen Empfehlungen dienen der Anpassung an § 37.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung über die Gewährung des Hilflosigkeitszuschlages soll auf Vorschlag des Finanzministeriums gestrichen werden. Zur Begründung hat das Finanzministerium angeführt, dass mit der Einführung der Pflegeversicherung im SGB XI der Leistungsumfang im Fall der Pflegebedürftigkeit definiert werde. Absatz 2 sei entbehrlich, weil das SGB XI eine dem bisher gewährten Zuschlag vergleichbare Regelung vorsehe und in der zu erlassenden Verordnung nach Absatz 3 hinsichtlich des Leistungsumfangs entsprechend den beihilferechtlichen Regelungen auf die Vorschriften des SGB XI Bezug genommen werden solle.

Durch die empfohlene Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. §§ 12 ff. HeilvF) ergänzende Regelungen zu treffen.

Zu § 39 (Unfallausgleich):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 1 begrifflich zum bisherigen Recht zurückzukehren. Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch die Übernahme des Begriffs „Grad der Schädigungsfolgen“ (statt Minderung der Erwerbsfähigkeit) führt zu rechtlichen und sprachlichen Schwierigkeiten. Insbesondere kann durch den vollständigen Verzicht auf den Begriff der (Beschränkung der) Erwerbsfähigkeit die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 nicht zutreffend angepasst werden, weil es dort nicht auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern auf die (verbliebene) Erwerbsfähigkeit ankommt. Hinsichtlich der Bemessung der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit soll dagegen auf den „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) im Sinne des (geltenden) BVG zurückgegriffen werden. Dazu wird der neue Satz 1/1 empfohlen. Nach Auskunft des Finanzministeriums soll nicht nur § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG zur Bemessung des GdS herangezogen werden, sondern auch die weiteren Regelungen des § 30 Abs. 1 und 2 BVG. Infolgedessen soll im Halbsatz 2 umfassend auf diese Vorschriften verwiesen werden.

Es wird empfohlen, Absatz 2 Satz 1 zu streichen. Die Regelung ist entbehrlich, weil Absatz 1 Satz 1/1 bereits auf den gleichlautenden § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG verweist. Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 zur bisherigen Fassung des BeamtVG (in geschlechtsneutraler Formulierung) zurückzukehren. Die bisherige Regelung hatte den Zweck, Vorgeschädigte zu privilegieren, indem die durch den Dienstunfall verursachte Schädigung nicht zur vollständigen Erwerbsfähigkeit ins Verhältnis gesetzt wurde, sondern zu der durch die Vorschädigung reduzierten Erwerbsfähigkeit. Dieser Regelungszweck wird durch die Fassung des Gesetzentwurfs in sein Gegenteil verkehrt, was nach Auskunft des Finanzministeriums nicht beabsichtigt war. Auch in Satz 3 soll wieder auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt werden. Satz 4 soll gestrichen werden. Die Vorschrift ist entbehrlich, weil nach Auskunft des Finanzministeriums die Mindestgrade in Form von Verwaltungsvorschriften (vgl. Nr. 35.2.4 BeamtVGVwV) festgelegt werden sollen. Das wird bereits durch den Verweis auf § 30 Abs. 1 Satz 5 (in Absatz 1 Satz 1/1) ermöglicht.

Zu § 41 (Erhöhtes Unfallruhegehalt):

Absatz 1 Satz 2 soll durch Streichung der Nummern 2 und 4 auch inhaltlich an das neue Laufbahnrecht angepasst werden, das nur noch zwei Laufbahngruppen kennt.

Zu Absatz 3 wird ein neuer Halbsatz 2 empfohlen. Dieser soll klarstellen, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 1 und 2 BVG bemisst (vgl. die Empfehlung zu § 39).

Zu § 42 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte):

Zu Absatz 1 werden Folgeänderungen zu den §§ 37 und 38 (Heilverfahren) sowie zu § 39 Abs. 1 (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) empfohlen (vgl. jeweils die dortigen Empfehlungen).

Absatz 3 Satz 2 soll gestrichen werden, da Absatz 1 bereits auf § 38 verweist.

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung von Absatz 6 Satz 1, denn Absatz 1 Satz 2 verweist bereits auf den gleichlautenden § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG.

Der Ausschuss hält die Entwurfsregelung in Absatz 8 für rechtlich problematisch und empfiehlt daher ihre Streichung. Wenn der Unterhaltsbeitrag in den in § 71 genannten Fällen entfielen, würde der Regelungsgehalt gegenüber dem bisherigen Recht verändert; Sinn und Zweck des Unterhaltsbeitrages würde damit zumindest teilweise entfallen. Insbesondere wäre nicht klar, ob Absatz 7 Var. 1 und 3 (Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamte) dann noch Anwendungsfälle hätte. Das Finanzministerium hat dazu mitgeteilt, dass die Regelung in der praktischen Anwendung ohnehin nur von sehr geringer Bedeutung sei.

Zu § 43 (Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 - wie in den §§ 39 und 42 - auf die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.

In Absatz 2 Satz 1 soll - wie in den §§ 39, 41 und 42 - klargestellt werden, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 1 und 2 BVG bemisst.

Absatz 4 soll an die Empfehlung zu § 38 (Pflegeaufwendungen) angepasst werden.

Zu § 44 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung):

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Finanzministeriums, Absatz 1 Sätze 2 und 3 neu zu fassen, um seinen Regelungsgehalt zu verdeutlichen. Der bisherigen Regelung des § 39 BeamtVG ist nämlich nicht deutlich zu entnehmen, welche allgemeinen Regelungen der Hinterbliebenenversorgung für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung gelten sollen. Nach Auskunft des Finanzministe-

riums soll die Vorschrift lediglich dazu dienen, die Hinterbliebenenprozentsätze in einem Sonderfall zu regeln und Enkeln in einem Sonderfall Versorgung zu gewähren.

Absatz 2 soll gestrichen werden. Nach Auskunft des Finanzministeriums hat die Regelung keine Funktion, da zum einen die Standardhinterbliebenensätze ohnehin angewandt werden und zum anderen die Zugrundelegung des Unfallruhegehalts nach § 40 ebenfalls gilt.

Zu § 47 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung):

Die zu Satz 4 empfohlene Streichung der Bezugnahme auf den Zuschlag bei Hilflosigkeit dient der Anpassung an die Empfehlung zu § 38 Abs. 2.

Zu § 48 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung):

Der Ausschuss empfiehlt, in einem neuen Absatz 1 Halbsatz 2 - wie in den §§ 39 und 41 bis 43 - klarzustellen, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 1 und 2 BVG bemisst.

Zu Absatz 3 wird empfohlen, die Änderungen gegenüber § 43 Abs. 3 BeamtVG weitgehend auf das Einfügen weiblicher Formulierungen zu beschränken und im Übrigen die bisherige Rechtslage zu erhalten. Durch die Abweichung der Entwurfsregelung von § 43 Abs. 3 BeamtVG sind einige sprachliche Bezüge verlorengegangen. Zudem ist in Satz 1 Nr. 3 die Voraussetzung entfallen, dass es sich um einen Polizeiverband „für besondere polizeiliche Einsätze“ handeln muss. Damit war aber bisher eine erhebliche, aus systematischen Gründen nahe liegende, möglicherweise sogar gebotene Verengung des personellen Anwendungsbereichs der Vorschrift verbunden. Außerdem wird der Bergrettungsdienst von der Entwurfsfassung nicht mehr erfasst. Nach Auskunft des Finanzministeriums ist aber nicht sicher, dass nicht zukünftig (auch) Beamtinnen/Beamte bei der Bergwacht Harz eingesetzt werden, sodass die Regelung durch Einfügung einer neuen Nummer 4/1 erhalten bleiben soll.

Zu § 52 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen. Sie sind nach Auskunft des Finanzministeriums durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie § 2 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318) entbehrlich geworden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2, anders in der Begründung ausgeführt (Drs. 16/3207, S. 108), nicht nur der Klarstellung dient. Die Entwurfsregelung hat vielmehr zur Folge, dass nach § 36 zunächst erstattete Sachschäden grundsätzlich nach § 63 zurückzufordern sind, wenn ein Schaden dem Beamten (später) von einer privaten Versicherung ersetzt wird. Da nach Auskunft des Finanzministeriums beabsichtigt ist, die Beamtin/den Beamten zukünftig bei der Entscheidung nach § 36 auf diese mögliche Folge hinzuweisen, hält der Ausschuss an der Entwurfsfassung fest und empfiehlt lediglich eine verständlichere Formulierung.

Zu § 53 (Übergangsgeld):

In Absatz 1 Satz 2 soll nicht nur auf § 5 Abs. 1 Satz 2 (Teilzeitbeschäftigung) verwiesen werden, sondern auch auf Satz 3 (begrenzte Dienstfähigkeit).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 Nr. 1 daran anzupassen, dass den Entlassungstatbeständen des § 22 Abs. 1 BeamtStG kein Verhalten des Beamten zugrunde liegt (sondern der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder das Erreichen der Altersgrenze). Auch in § 24 Abs. 1 BeamtStG kommt es nicht auf ein Verhalten an, sondern auf ein Urteil. Darüber hinaus findet sich das bisher in § 28 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) a. F. enthaltene, zur Entlassung führende

Verhalten nunmehr (teilweise) in § 23 BeamStG, ebenso die bisher in § 31 BBG a. F. geregelten Entlassungsgründe, sodass auch auf diese Vorschrift verwiesen werden soll.

Zu § 54 (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 eine Straffung der Verweisung, da die Ämter, auf die Bezug genommen wird, in § 39 Abs. 1 Satz 1 NBG genannt sind.

Zu § 55 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen):

Es wird empfohlen, Absatz 1 Satz 1 an das Beamtenrecht anzupassen (vgl. auch die Empfehlungen zu den §§ 12 und 17) und zu vereinfachen. In Satz 3 soll auch auf § 5 Abs. 1 Satz 3 verwiesen werden.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2, in Satz 1 den Verweis zu präzisieren und Satz 2 zu streichen. Letzterer ist nach dem ersatzlosen Entfallen von § 129 a der Bundesdisziplinarordnung (ab 1. Januar 2002) und § 133 der Niedersächsischen Disziplinarordnung (ab 1. Januar 2005) gegenstandslos (vgl. Kümmel/Ritter, BeamtVG, § 48 Rn. 26).

In Absatz 3 soll der Verweis präzisiert werden, da sich die Regelung des § 72 e Abs. 1 Nr. 2 BBG, auf die der bisherige § 48 Abs. 3 BeamtVG verweist, nunmehr in § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG befindet.

Zu § 56 (Zahlung der Versorgungsbezüge):

Zu Absatz 2 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, die Reihenfolge der Verweise der Reihenfolge im Gesetz anzupassen. Außerdem ist die Wendung „soll in der Regel“ eine unnötige Verdoppelung, es genügt das Wort „soll“. Da die Vorschrift auch die Vordienstzeiten von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie von Hochschulpersonal erfasst, bedarf es der erneuten Regelungen in § 78 Abs. 9 Satz 3 und § 79 Abs. 3 nicht. Letztere sollen deshalb dort gestrichen werden.

In Absatz 2 Satz 3 sollen die Worte „zum Zeitpunkt des Wechsels“ gestrichen werden. Das geht zurück auf einen Vorschlag des Finanzministeriums, der damit begründet wurde, dass es nicht nötig sei, den Bescheid über die Ruhegehaltfähigkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung zu erlassen.

Es wird empfohlen, in Absatz 6 die beiden Sätze zu vertauschen, da Satz 2 des Entwurfs laut Begründung für alle Versorgungsberechtigten (auch im Inland) gelten soll (Drs. 16/3207, S. 110). Ansonsten würde die Systematik für eine Anwendung des Satzes 2 nur auf die in Satz 1 des Entwurfs genannten Versorgungsberechtigten im Ausland sprechen, was nicht beabsichtigt ist.

Zu § 57 (Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 Satz 1 verständlicher zu fassen, indem er - anstelle eines Verweises - ausformuliert wird. Die empfohlenen neuen Sätze 1/1 und 4 sollen den Regelungsgehalt aus § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NBesG übernehmen. Dies war im Gesetzentwurf versehentlich unterblieben, ist aber notwendig, weil die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zukünftig aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschriften herausfallen (vgl. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu § 58 (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag):

Zu den Absätzen 4 und 6 empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des Finanzministeriums, die im Gesetz genannten Euro- und Cent-Beträge in einer neuen Anlage zusammenzufassen, um die Beträge im Zusammenhang mit zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzen gesetzestechnisch leichter ändern zu können.

Die Empfehlung zu Absatz 8 Satz 2 dient der Verdeutlichung des Regelungsziels. Dies liegt nach Auskunft des Finanzministeriums in der Klarstellung, dass nur das erdiente Ruhegehalt, nicht aber das Mindestruhegehalt erhöht wird. Dadurch soll auch der anderslautenden Entscheidung des VG Frankfurt a. M. v. 20.08.2007 - 9 E 3794/06 - begegnet werden.

Zu § 59 (Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld):

Die in Absatz 3 enthaltenen Euro- und Cent-Beträge sollen in einer neuen Anlage zusammengefasst werden (vgl. die Empfehlung zu § 58 Abs. 4).

Die Empfehlung zu Absatz 4 dient der Streichung einer Doppelregelung. Satz 2 soll entfallen, weil die Regelung bereits in § 24 Abs. 1 Satz 5 enthalten ist.

Zu § 60 (Pfleger- und Kinderpflegeergänzungszuschlag):

Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Euro- und Cent-Beträge sollen in einer neuen Anlage zusammengefasst werden (vgl. die Empfehlung zu § 58 Abs. 4).

Zu § 61 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen):

Die Empfehlung zu Absatz 1 entspricht weitgehend den Empfehlungen zu § 17. In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b soll zudem der Verweis auf die Vollendung des 60. Lebensjahres, der laut Finanzministerium nicht erforderlich ist, gestrichen werden.

Die Regelung des Absatzes 2 Nr. 2 soll besser auf die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 abgestimmt werden.

Zu § 62 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Zu Absatz 3 wird eine redaktionelle Folgeänderung aus den Empfehlungen zu den §§ 33, 37 und 38 empfohlen.

Zu § 63 (Rückforderung von Versorgungsbezügen):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 Satz 4 zu streichen. Die Regelung dürfte gegen Bundesrecht verstoßen, da die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) nicht vorliegen. Die Versorgungsleistungen werden nämlich nicht „im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen“ gezahlt. Es liegt nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, das Vorliegen der (bundesrechtlichen) Voraussetzungen durch Landesrecht zu fingieren.

Zu § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen):

In Absatz 1 soll der fehlende sprachliche Bezug ergänzt werden.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 3 dient der - schon im Entwurf beabsichtigten (vgl. Drs. 16/3207, S. 114) - Bezugnahme auf die „fließende Altersgrenze“ des § 35 Abs. 2 NBG (vgl. die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 6).

In Absatz 3 Satz 1 soll der Verweis auf § 8 NBesG gestrichen werden. Er ist entbehrlich, weil die Vorschrift nach Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs zukünftig keine Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mehr enthält.

Die Empfehlung zu Absatz 6 Satz 3 dient dazu, die Vorschrift durch eine Nummerierung leichter verständlich zu strukturieren. In Nummer 6 soll zudem nicht auf „entsprechende“ Tätigkeiten abgestellt werden, sondern auf die Tätigkeiten selbst. An dieser Stelle passt auch der (einschränkende)

Verweis auf § 73 Abs. 1 NBG nicht, denn dort geht es um amtsbezogene Untersagungsmöglichkeiten, die auf Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nicht anwendbar sind. Durch die Empfehlung des Ausschusses soll insoweit zum bisherigen Recht zurückgekehrt werden, das eine solche Einschränkung nicht vorsieht.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 7 Satz 1 eine Verdeutlichung, dass (auch) auf die „fließende“ Altersgrenze des § 35 Abs. 2 NBG verwiesen wird. In Satz 2 Halbsatz 2 soll der letzte Satzteil gestrichen werden, weil es nach Auskunft des Finanzministeriums in Niedersachsen kein abweichendes Landesrecht gibt.

Zu Absatz 10 empfiehlt der Ausschuss, auf die Wendung „unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts“ zu verzichten. Sie ist entbehrlich, da es auf die Umgehung der Ruhensregelung ankommt (darin also der „Missbrauch“ liegt). Im zweiten Satzteil soll der Verstoß gegen § 77 als Alternative eingefügt werden. Ansonsten würde die Regelung eine Umgehungsabsicht verlangen, die aber für den Verstoß gegen § 77 nicht gefordert wird.

Zu § 65 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu verdeutlichen, dass sich die Formulierung „oder einer entsprechenden Vorschrift“ - so die Auskunft des Finanzministeriums - auf Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer zum Versorgungsabschlag bezieht.

Der Ausschuss sieht im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz keine Schwierigkeiten, weil die Vorschrift lediglich die Kürzung niedersächsischer Versorgungsleistungen ermöglicht. Ist der zu kürzende frühere Versorgungsbezug kein niedersächsischer, findet die Regelung mithin keine Anwendung.

Zu § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten):

Die in der Anhörung teilweise erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Anrechnung von Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden vom Ausschuss zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 76, 256, 349 ff.) nicht geteilt. Er empfiehlt gleichwohl aus Gründen des Bestandsschutzes eine auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurückgehende Änderung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Die ALG-Renten sollen danach von der Anrechnung ausgenommen werden, soweit sie auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Beiträgen beruhen. Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu diesem Änderungsvorschlag schriftlich angehört.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2 entspricht der Empfehlung zu § 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Zu § 67 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 1 die Wendung „nach Anwendung von § 14 Abs. 3“ zu streichen. Sie ist entbehrlich, weil sich das Ruhegehalt immer auch unter Anwendung des § 16 Abs. 3 (§ 14 Abs. 3 des Entwurfs) bestimmt, wenn eine Beamtin/ein Beamter vorzeitig in den Ruhestand geht und deshalb ein Versorgungsabschlag erfolgt.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, dass Satz 3 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs an Satz 1 - als neuer Satz 1/1 - anschließen soll.

Zu § 68 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments):

Es wird empfohlen, in Absatz 1 den Verweis auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments zu vervollständigen und die Verweise in Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Zu § 69 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung):

Auf Vorschlag des Finanzministeriums empfiehlt der Ausschuss, die Möglichkeit der Verringerung der Versorgungsbezüge auch in Absatz 2 Satz 3 gesetzlich zu berücksichtigen. In solchen Fällen soll auch nach Satz 2 eine (weitere) Verminderung um 0,1 Prozent stattfinden.

Absatz 6 soll gestrichen werden, da es sich um eine entbehrliche Doppelregelung zu § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 handelt.

Zu § 72 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung):

Der Ausschuss empfiehlt, den Verweis auf § 50 Nr. 1 NBG zu streichen. Diese Vorschrift regelt nicht die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, sondern nur eine Rechtsfolge des Verstoßes gegen die in den genannten Vorschriften enthaltene Verpflichtung.

Zu § 74 (Anzeigepflicht):

Es wird empfohlen, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gleichstellungsformulierungen zu streichen, denn diese ergeben sich bereits aus § 1 Abs. 3. Wie in dieser Vorschrift soll hier das Wort „Eheschließung“ verwendet werden.

Zu § 78 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 8 Satz 1 die Begrifflichkeiten an § 1 Abs. 1 NKomVG anzupassen.

Absatz 9 Satz 2 soll als überflüssige Doppelregelung gestrichen werden (vgl. die Empfehlung zu § 56 Abs. 2).

Zu § 79 (Hochschulpersonal):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung des Absatzes 1 in einem Satz zusammenzufassen, da die - insbesondere durch den Verweis auf § 77 Abs. 3 BBesG - ausgesprochen komplizierte Differenzierung zwischen den Sätzen 1 und 2 nach Auskunft des Finanzministeriums nicht mehr erforderlich ist, zumal in den Absätzen 2 bis 4 zwischen diesen beiden Gruppen nicht unterschieden wird.

Absatz 3 soll als überflüssige Doppelregelung gestrichen werden (vgl. die Empfehlung zu § 56 Abs. 2).

Zu § 80 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Empfehlungen zu den §§ 33, 37 und 38.

Zu Abschnitt X (Übergangsregelungen und allgemeine Anpassungen):

Der Ausschuss empfiehlt, im Abschnitt X die bisherigen Abschnitte X bis XIV zusammenzufassen, da auch diese Übergangsvorschriften enthalten. Da der bisherige Abschnitt XI die allgemeinen Anpassungen (nunmehr in § 84) enthält, sollen diese in die - im Übrigen verkürzte - Überschrift des Abschnitts X aufgenommen werden. Daneben soll es nur noch einen weiteren Abschnitt XI (Schlussvorschriften) geben.

Der Ausschuss empfiehlt eine vollständige Neustrukturierung der Übergangsvorschriften in den §§ 81 bis 83. Diese soll an die Stelle der §§ 69 bis 69 b des Entwurfs treten, deren Verhältnis zueinander in größerem Umfang unklar ist. Die Neustrukturierung unterscheidet grundsätzlich zwei

Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Zum einen ist für diejenigen, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, zu regeln, in welchem Umfang für sie das bisherige BeamtVG 2006 fortgilt und inwiefern das neue Recht Anwendung findet (dazu dient § 81). Davon zu unterscheiden sind diejenigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsfall bereits vor der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen großen Reform des BeamtVG eingetreten ist, da für diese Gruppe entsprechend dem bisherigen § 69 e BeamtVG grundsätzlich das BeamtVG 2001 fortgelten und nur ausnahmsweise das neue Recht Anwendung finden soll (dazu dient § 82). Ergänzt werden müssen dann noch die notwendigen Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBeamtVG noch aktiven Beamtinnen und Beamten (diese enthält § 83).

Zu § 81 (Übergangsregelungen für zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Dezember 2011 eingetretene Versorgungsfälle):

Absatz 1 der neu strukturierten Vorschrift enthält die im Entwurf in § 69 b Abs. 1 angelegte Grundregel, dass für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die bisher geltenden Vorschriften des BeamtVG fortgelten.

Absatz 2 Satz 1 soll als Abweichung von Absatz 1 den Regelungsgehalt von § 69 b Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs aufgreifen, d. h. die Vorschriften des NBeamtVG aufzählen, die für diese Gruppe von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Anwendung finden. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 68 (nur) dann angewendet werden kann, wenn sich die andere Leistung nach dem Abgeordnetenstatut noch nicht auf die Höhe der Versorgung ausgewirkt hat.

Absatz 3 soll als Rückausnahme zu Absatz 2 den Regelungsgehalt von § 69 b Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung aufgreifen.

Auch Absatz 4 soll ebenfalls eine Rückausnahme zu Absatz 2 enthalten und den Regelungsgehalt von § 69 b Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung aufgreifen.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 5 den Regelungsgehalt von § 69 b Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung aufzunehmen.

Absatz 6 soll als Rückausnahme zu Absatz 2 § 69 b Abs. 3 des Entwurfs entsprechen, zur besseren Verständlichkeit aber in redaktionell überarbeiteter Fassung. In Satz 2 soll dabei der schwer verständliche Verweis ohne inhaltliche Änderung durch eine eigenständige, ausformulierte Regelung ersetzt werden.

Die Empfehlung zu Absatz 7 greift den in § 69 b Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Entwurfs angelegten Regelungsinhalt auf, stellt diesen aber verständlicher dar. Satz 1 dient dabei der Klarstellung, insbesondere wegen des Regelungszusammenhangs mit Satz 2.

Der empfohlene neue Absatz 8 beruht darauf, dass die achte auf den 1. Januar 2002 folgende Besoldungserhöhung gemäß § 3 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 erst zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Daher sind für die Zwischenzeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die abweichenden Maßgaben erforderlich.

Die Empfehlung zu Absatz 9 entspricht inhaltlich weitgehend § 69 e Abs. 3 BeamtVG und § 69 Abs. 3 des Entwurfs. Die Vorschrift regelt für die Zeit bis zum Inkrafttreten der achten Besoldungsanpassung am 1. Januar 2012 die Anwendung des siebten Anpassungsfaktors. Die Ausnahmen in Satz 2 betreffen Unfall- und Mindestversorgung, die wie bisher auch zukünftig nicht abgesenkt werden sollen. In Satz 4 soll der Verweis auf das Landesrecht präzisiert werden.

Der empfohlene neue Absatz 10 entspricht inhaltlich weitgehend § 69 e Abs. 4 BeamtVG und § 69 Abs. 4 des Entwurfs.

Die Weitergewährung der im empfohlenen neuen Absatz 11 genannten Leistungen soll ausdrücklich (und ergänzend zu Absatz 1) geregelt werden, da diese nach Auskunft des Finanzministeriums nicht unmittelbar im BeamtVG 2006 geregelt sind, sondern in anderen Vorschriften.

Die Empfehlung zu Absatz 12 greift den in § 69 b Abs. 2 des Entwurfs enthaltenen Rechtsgedanken auf, dass für die Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten, die/der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden war, die für diese/diesen geltenden Vorschriften weiter gelten.

Zu § 82 (Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle):

Die empfohlene Regelung in Absatz 1 übernimmt einen Teil des Regelungsgehalts aus § 69 Abs. 1 des Entwurfs. Sie stellt in grundlegender Abgrenzung zu § 81 Abs. 1 klar, dass für die erfassten „Altfälle“ grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 2001 geltende BeamtVG weiterhin Anwendung findet.

Die Empfehlung zu Absatz 2 entspricht in ihrer Systematik der Empfehlung zu § 81 Abs. 2, enthält also die Ausnahmen zu Absatz 1. Allerdings wird anstelle der Verweisung auf § 67 eine Sonderregelung in Absatz 4 empfohlen.

Der neue Absatz 3 soll entsprechend der neuen Systematik regeln, welche der in § 81 enthaltenen Übergangsvorschriften auch auf die in § 82 genannten Altfälle Anwendung finden.

Die Empfehlung zu Absatz 4 enthält in den Nummern 1 bis 3 alte Übergangsvorschriften zu § 56 BeamtVG (vgl. auch § 69 b Abs. 5 Nrn. 2, 3 und 4 des Entwurfs). Die neue Nummer 4 und der neue Satz 2 sind aufgrund der geänderten Systematik der Übergangsvorschriften erforderlich.

Der empfohlene Absatz 5 dient dazu, die Übergangsregelungen nach Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 aufzunehmen, die im BeamtVG 2006 nicht aufgeführt, aber für die genannten Altfälle weiterhin zu beachten sind (vgl. auch § 69 b Abs. 5 Nr. 3 a des Entwurfs).

Zu § 83 (Übergangsregelungen für am 1. Dezember 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte):

Der empfohlene Absatz 0/1 enthält die Regelung aus § 69 b Abs. 6 des Entwurfs.

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 redaktionell zu straffen.

Der empfohlene neue Satz 2 geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück. Die empfohlene Regelung soll den bereits in Altersteilzeit befindlichen schwerbehinderten Beamtinnen/Beamten weiterhin einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand mit dem vollendeten 63. Lebensjahr ermöglichen. Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu diesem Änderungsvorschlag schriftlich angehört.

Der neue Satz 3 greift den Regelungsgehalt von § 69 b Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs auf.

Die Absätze 2 und 3 sollen in gleicher Weise redaktionell gestrafft werden wie Absatz 1 Satz 1.

Der Ausschuss empfiehlt, die neuen Absätze 4 bis 6 anzufügen. Diese sind im Hinblick auf die neue Systematik der Übergangsvorschriften notwendig, weil die achte auf den 1. Januar 2002 folgende Besoldungsanpassung erst am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Zu § 86 (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 3 auch auf § 16 Abs. 1 Satz 4 zu verweisen, weil darin die tagesgenaue Berechnung der Steigerung angeordnet wird. Ansonsten könnten auch keine nach § 16 Abs. 1 Satz 3 zu rundenden Dezimalstellen entstehen.

Die Empfehlungen zu Absatz 3 beruhen darauf, dass in Satz 3 die in Bezug genommenen Fassungen ausdrücklich genannt werden sollen und Satz 4 entbehrlich ist. Die darin in Bezug genommene Regelung des § 36 Abs. 3 BeamtVG gab es schon vor 1992, sodass sie bereits von Satz 2 erfasst wird.

Zu § 87 (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung zu vereinfachen, indem § 59 NBG a. F. in Satz 1 ergänzt wird. Satz 5 wird dadurch entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu § 88 (Hinterbliebenenversorgung):

Absatz 2 soll auf Vorschlag des Finanzministeriums gestrichen werden, weil § 144 Abs. 2 Nr. 2 NBG a. F. den Ausschlussgrund bereits enthielt.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 3 die Bezugnahme auf altes Landesrecht zu streichen, weil das damalige NBG eine entsprechende Kürzung nicht vorsah.

Zu § 89 (Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Wissenschaftliche Assistenten, Lektorinnen und Lektoren):

In Absatz 2 Nr. 2 soll der Verweis präzisiert werden. Das in Bezug genommene Kolleggeld war nach Auskunft des Finanzministeriums in der Niedersächsischen Besoldungsordnung geregelt.

Auch in Absatz 3 soll präziser verwiesen werden. Die Überleitung erfolgte in Niedersachsen durch das Niedersächsische Hochschulgesetz.

Zu § 105 des Entwurfs (Neuordnung des Laufbahnrechts):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung der Vorschrift. Der Verweis auf § 15 Abs. 1 bis 4 NBesG ist entbehrlich, weil die dort enthaltenen Begriffe einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst nicht in das NBeamtVG übernommen werden. Auch der Verweis auf § 15 Abs. 5 NBesG („Einstiegsamt“) ist entbehrlich, weil sich aus dem allgemeinen Beamtenrecht und aus dem Besoldungsrecht ergibt, was Einstiegsämter sind.

Zu § 106 des Entwurfs (Verweisung auf aufgehobene Vorschriften):

Diese Vorschrift soll gestrichen werden, weil sie nach der Aufhebung/Ersetzung des bisherigen § 105 BeamtVG ihren Sinn verliert.

Zu § 107 b des Entwurfs (Verteilung der Versorgungslasten):

Es wird empfohlen, die Vorschrift zu streichen. Satz 1 ist durch das Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages am 1. Januar 2011 entbehrlich geworden (vgl. die Begründung, Drs. 16/3207, S. 133), Satz 2 durch § 2 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318).

Zu § 92 (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift auszuformulieren und an Niedersachsen anzupassen, da die Entwurfsregelung sprachlich unglücklich und schwer verständlich ist.

Zu der Anlage:

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Finanzministeriums, die im Gesetz genannten Euro- und Cent-Beträge in einer neuen Anlage zusammenzufassen (vgl. die Empfehlung zu § 58 Abs. 4).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die Regelung über die entsprechende Anwendung des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) soll in einer zentralen Vorschrift in § 10 Abs. 2 erfolgen und daher hier gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Die Überschrift soll um den Regelungsgehalt des neuen Absatzes 2 ergänzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 die entsprechende Anwendung der Vorschriften des GenDG in Anlehnung an die Regelung für die Bundesbeamtinnen und -beamten in § 22 GenDG und insofern abweichend vom Entwurf zu regeln. Da die im GenDG maßgeblichen Begriffe der Beschäftigten und des Arbeitgebers in § 3 Nrn. 12 und 13 GenDG umfassend legal definiert sind, bedarf es für die entsprechende Anwendung der Klarstellung, wer im Anwendungsbereich des NBG den Beschäftigten entspricht und wer an die Stelle des Arbeitgebers tritt. Würde am Regelungskonzept des Entwurfs festgehalten, müssten die Vorschriften des GenDG zudem auch noch bei den Regelungen für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 45 NBG für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu Nummer 6 (§ 35):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss, den Satz 2 zur besseren Verständlichkeit in den Regelungszusammenhang des Absatzes 2 zu stellen (dort als Satz 0/1).

Die Empfehlungen zu Absatz 2 dienen der besseren Verständlichkeit. Der im bisherigen Recht nicht enthaltene Begriff der „Regelaltersgrenze“, der in der Praxis die Abgrenzung zu den für besondere Berufsgruppen geltenden Altergrenzen verdeutlichen soll, ist entbehrlich und könnte im Hinblick auf die Regelungen der Sätze 1 und 2 auch eher missverständlich sein.

Zu Nummer 7 (§ 36):

Das Innenministerium hat - zur Ergänzung der Gesetzesbegründung - mitgeteilt, dass die gegenüber der derzeitigen Regelung (§ 36 Satz 1 Nr. 1) engeren Voraussetzungen für das Hinausschieben des Ruhestandes auf Initiative des Dienstherrn der Präzisierung und Abgrenzung gegenüber dem Hinausschieben des Ruhestandes auf Antrag der Beamtin/des Beamten dienen. Dies wird für erforderlich gehalten, weil das Hinausschieben des Ruhestandes auf Initiative des Dienstherrn künftig mit einem Besoldungszuschlag in Höhe von 8 Prozent verknüpft werden soll (vgl. Artikel 3 Nr. 3 - § 17 NBesG).

Zu Nummer 9/1 (§ 56):

Die empfohlene Regelung entstammt einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, zu dem die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört wurden. Nach der Begründung des Vorschlages soll die Regelung eine Mindestanforderung an das äußere Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten bei der Dienstausübung festlegen, die für eine bürgernahe und transparente Verwaltung unverzichtbar sei. Der Vorschlag nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die Diskussion um die Frage der Zulassung einer religiösen Ganzkörperverschleierung (sog. Burka) im öffentlichen Dienst. Nur ein unverhülltes Gesicht ermögliche eine offene soziale Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Kolleginnen und Kollegen während der Ausübung des Dienstes und einen angemessenen persönlichen Kontakt. Die Regelung erfasse nur die Verdeckung des Gesichts durch Kleidung oder kleidungsähnliche Gegenstände (z. B. Masken, Schleier, Tücher), nicht hingegen die Verwendung sonstiger, das Gesicht freilassender Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen (z. B. Haube, Kopftuch, Kippa). Gesicht im Sinne der Vorschrift sei die vom Haupthaar ausgesparte Vorderseite des menschlichen Kopfes, auf der die Augen, der Mund und die Nase liegen und die

vom Kinn, der Stirn und den Ohren begrenzt wird. Die Vorschrift beschränke zwar das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der betroffenen Beamtinnen und Beamten und könne darüber hinaus im Einzelfall einen mittelbaren Eingriff in die Religionsfreiheit bewirken, soweit sie Beamtinnen muslimischen Glaubens verwehre, während der Ausübung des Dienstes eine Burka zu tragen. Dieser Eingriff sei jedoch unter Abwägung mit der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums gerechtfertigt. Diese durch Artikel 33 Abs. 5 GG in den Verfassungsrang gehobene Garantie diene der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit. Eine funktionierende Verwaltung setze eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen, aber auch der einzelnen in ihr agierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Sie erfordere darüber hinaus ein offenes Auftreten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, denen sie zu dienen bestimmt sei. Eine Mitarbeiterin, die sich durch die Verhüllung ihres Gesichts in ihrer personalen Identität gegenüber der Außenwelt abschotte, werde dem nicht gerecht. Sie untergrabe das für Legitimation und Zusammenhalt der öffentlichen Verwaltung erforderliche Vertrauen und damit die Grundlage für eine stabile Verwaltung und ein funktionsfähiges Beamtentum. Das Verbot, das Gesicht zu verhüllen, solle aber nicht gelten, soweit es aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich sei. Ein dienstliches Erfordernis zum Tragen eines das Gesicht verhüllenden Helms sei z. B. bei bestimmten polizeilichen Einsätzen oder bei Brand- und Rettungseinsätzen der Feuerwehr gegeben. Eine Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen greife z. B. bei der Notwendigkeit des Tragens eines Gesichtsverbands.

Der GBD hat im Rahmen der Beratung darauf hingewiesen, dass es zweifelhaft sei, ob die empfohlene Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge. Die Regelung stelle einen Eingriff in die Religionsfreiheit derjenigen (potenziellen) Beamtinnen dar, die sich aus religiösen Gründen verpflichtet fühlen, ihr Gesicht zu bedecken. Zwar könne ein solcher Eingriff zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums als einem Rechtsgut von Verfassungsrang gerechtfertigt sein. Es sei jedoch schon zweifelhaft, ob die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums durch das Tragen von Burka oder Niqab durch vereinzelte Beamtinnen beeinträchtigt werde und eine Regelung aus diesem Grund erforderlich sei, zumal empirische Erkenntnisse hierzu nicht vorlägen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVerfGE 108, 282, 306). Jedenfalls fordere das Bundesverfassungsgericht, den Konflikt zwischen der Religionsfreiheit und anderen Rechtsgütern nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen. Dieser verlange, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren (vgl. BVerfGE 93, 1, 21). Die empfohlene Regelung enthalte jedoch ein absolutes Verbot, die religiösen Bedürfnisse zur Verhüllung des Gesichts müssten ausnahmslos zurücktreten, ohne dass etwa das konkrete ausübende Amt berücksichtigt oder die Möglichkeit einer Ausnahme genehmigung vorgesehen würde (vgl. zur grundrechtswahrenden Bedeutung eines Ausnahmevorbehalts z. B. BVerfGE 104, 337, 350 [Schächten]; BVerfGE 117, 163, 193 ff.).

Trotz dieser Bedenken hat sich der Ausschuss mehrheitlich dem Änderungsvorschlag und seiner Begründung angeschlossen. Von den Vertretern der Oppositionsfractionen wurde die Erforderlichkeit der Regelung in Frage gestellt, weil ihnen bisher keine möglichen Anwendungsfälle in Niedersachsen bekannt geworden seien. Die Vertreter der Regierungsfractionen machten demgegenüber deutlich, nicht auf den ersten Anwendungsfall warten, sondern die Regelung gleichsam „auf Vorrat“ treffen zu wollen.

Der Ausschuss hat auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes erörtert und sieht diese als gegeben an. Durch die Formulierung als Bekleidungs Vorschrift und den inhaltlich eng begrenzten Anwendungsbereich handelt es sich nach seiner Auffassung vorliegend nicht um eine statusprägende Pflicht der Beamten, sodass die Regelung nicht in den Anwendungsbereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG fällt.

Zu Nummer 10 (§ 63):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 3, auf das Tatbestandsmerkmal des besonderen Härtefalls zu verzichten. Dieses ist entbehrlich, weil es bei Unzumutbarkeit immer vorliegt. Die Empfehlung entspricht der Regelung in § 61 Abs. 3 Satz 2.

In Absatz 2 soll im Hinblick auf Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zweck der Verordnungsermächtigung (auch) in Bezug auf die neue Nummer 2 gesetzlich festgelegt werden. Die Begründung stellt hier auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ab. Der in Anlehnung an Absatz 3 formulierte Zweck soll in den Einleitungssatz vor der Nummerierung gezogen werden.

Die Empfehlungen zu Absatz 2 Nr. 2 dienen der Klarstellung des Regelungsziels.

Zu Nummer 11 (§ 65 Abs. 1):

Die Empfehlung, den Inhalt des neuen Satzes 4 des Entwurfs in Satz 2 zu integrieren, dient der besseren Verständlichkeit und einfacheren Handhabbarkeit der Regelung.

Zu Nummer 13 (§ 80):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) wird lediglich eine redaktionelle Anpassung an die zu Artikel 1 empfohlene neue Paragrafenreihenfolge empfohlen.

Die in den Buchstaben b bis e enthaltenen Empfehlungen entstammen einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, zu dem die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört wurden. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 sei lediglich redaktioneller Natur. Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 1 berücksichtige, dass sich die Gewährung von Beihilfe für pflegebedingte Aufwendungen als ergänzende Hilfeleistung an die Regelungen des SGB XI anlehnen müsse (vgl. auch § 23 SGB XI). Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f berücksichtige, dass Beamtinnen und Beamte sowohl im Rahmen von Abordnung als auch im Rahmen von Versetzungen, Zuweisungen oder Auslandseinsätzen (z. B. von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten) im Ausland eingesetzt sein können. In Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i solle eine sprachliche Bezugnahme der beihilferechtlichen Regelung auf die Regelungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) vermieden werden, weil die Belastungsgrenze, d. h. der Betrag, ab dem eine Befreiung von den Zahlungen bzw. vom Abzug der Eigenbehalte gewährt werden kann, in beiden Systemen unterschiedlich ermittelt werde. Der Vorschlag, einen neuen Absatz 7 einzufügen, wird damit begründet, dass das System der Beihilfegewährung von einer antragsbezogenen Erstattung entstandener Aufwendungen der Beihilfeberechtigten ausgehe. Gleichwohl gebe es Leistungen wie z. B. die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI oder die allgemeinen, nicht individualisierten Früherkennungs- oder Vorsorgemaßnahmen, deren Inanspruchnahme für die Versicherten der gesetzlichen oder privaten Kranken- oder Pflegeversicherung sowie für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kostenfrei sei. Dadurch, dass die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen pauschal von den Kranken- und Pflegekassen sowie den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung getragen werden, solle die Bereitschaft, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen, erhöht werden. Da Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen an diesen Leistungen partizipierten, sei es sachgerecht, dass sich die Träger der Beihilfe auch an deren Kosten beteiligten. Die Landesregierung solle daher dazu ermächtigt werden, die Einzelheiten über die finanzielle Beteiligung an derartigen Leistungen durch Verordnung zu regeln. Damit werde eine rechtliche Grundlage für die notwendigen Ausgaben geschaffen. Durch die allgemein gehaltene Formulierung werde die Möglichkeit eröffnet, auch zukünftig notwendig werdende finanzielle Beteiligungen in der Verordnung zu regeln, ohne dafür eine neue gesetzliche Ermächtigung schaffen zu müssen.

Der Ausschuss hat sich dem Änderungsvorschlag und seiner Begründung angeschlossen. Zwar ist der Formulierung des neuen Absatzes 7 das beabsichtigte Regelungsziel nur schwer zu entnehmen. Dies dürfte jedoch hinnehmbar sein, weil die Vorschrift keine subjektiven Ansprüche regelt, sondern vorrangig haushaltsrechtliche Bedeutung haben dürfte.

Zu Nummer 14 (§ 82):

Die im Entwurf enthaltene Regelung wird durch die Empfehlung zu § 10 Abs. 2 entbehrlich.

Zu den Nummern 14/1 und 14/2 (§§ 89 und 94 Abs. 2):

Die zu den §§ 89 und 94 Abs. 2 empfohlenen Änderungen entstammen einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dadurch sollen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, die es den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften ermöglichen, Ansprüche nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen geltend zu machen. Erfasst werden sollen die Träger der Beihilfe, der Heilfürsorge und der Dienstunfallfürsorge.

Der Änderungsvorschlag wurde damit begründet, dass die Teilnahme an dem Verfahren nach dem AMRabG voraussetze, dass einer von den privaten Krankenversicherungsunternehmen und den Trägern von Beihilfe, Heilfürsorge und Dienstunfallfürsorge gemeinsam gebildeten zentralen Stelle (ZESAR GmbH) in Bezug auf die Beihilfeberechtigten anonymisierte Datensätze übermittelt werden. Bei einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Ansprüche durch einen von den pharmazeutischen Unternehmen beauftragten Treuhänder seien diesem nach § 3 AMRabG die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Mit der Ergänzung des § 89 NBG werde die Speicherung und die Weitergabe der Beihilfe-, Heilfürsorge- und Dienstunfallfürsorgeunterlagen zugelassen, die für die Teilnahme am Verfahren nach dem AMRabG erforderlich, nach bisherigem Recht aber unzulässig seien. Unterlagen in diesem Sinne seien die ärztlichen Verordnungsblätter nach § 2 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632). Zu übermitteln seien für die Geltendmachung der Rabatte die in § 4 AMRabG abschließend genannten Daten und im Rahmen der Prüfung durch Treuhänder die Verordnungsblätter - auch als Reproduktionen von digitalisierten Verordnungsblättern.

Der Vorschlag zu § 94 Abs. 2 wurde damit begründet, dass ärztliche Verordnungen nach § 94 Abs. 2 Satz 2 NBG unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben seien, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden seien, nicht mehr benötigt würden (z. B. zum Zeitpunkt der Bestandskräftigkeit des Bewilligungsbescheids). Ohne die vorgeschlagene Änderung sei eine Teilnahme am Rabattverfahren nach dem AMRabG ausgeschlossen, weil die entsprechenden Unterlagen für eine Treuhänderprüfung nach § 3 AMRabG nicht mehr verfügbar wären. Unter Berücksichtigung der für die Durchführung des Verfahrens nach dem AMRabG vertraglich festgelegten Abläufe ergebe sich - soweit ein Treuhänderverfahren nicht durchzuführen sei - eine notwendige Aufbewahrungsfrist von mindestens zwei Jahren. Nach der von der jeweiligen Festsetzungsstelle mit ZESAR abzuschließenden Kooperationsvereinbarung leite ZESAR die Rabattanforderung, sofern diese einen Betrag von 200 Euro nicht überschreite, einmalig - zum Jahresende - an den jeweiligen pharmazeutischen Unternehmer weiter. Die pharmazeutischen Unternehmer hätten die Rabatte innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zu erstatten. Der pharmazeutische Unternehmer könne die Abrechnung der Rabatte in Stichproben und in begründeten Fällen durch einen von ihm beauftragten Treuhänder überprüfen lassen. Die Überprüfung sei innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Rabattrechnung gegenüber ZESAR schriftlich anzumelden und unverzüglich durchzuführen.

Durch die vorgeschlagene Änderung werde die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen, die für die Durchführung einer Treuhänderprüfung nach § 3 AMRabG vorzulegen sind, bis zum Abschluss dieses Verfahrens verlängert.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsvorschlag und die dazu gegebene Begründung übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 109):

Die zu Absatz 3 Satz 2 empfohlene Änderung dient der Verdeutlichung des Regelungsziels. Nach Auskunft des Fachministeriums soll die Fristversäumung lediglich dazu führen, dass der in § 36 Abs. 1 Satz 1 neu geschaffene Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestands entfällt und stattdessen über die Gewährung nach Ermessen zu entscheiden ist. Daneben soll aber auch die Möglichkeit bestehen, nach § 36 Abs. 1 Satz 2 NBG die Verlängerung um weitere zwei Jahre beantragen zu können, sodass insgesamt - auch bei Versäumung der Vierjahresfrist - bei entsprechenden Anträgen ein Hinausschieben des Ruhestands im Ermessensweg um drei Jahre möglich bleibt. Da

für diese Anträge nach Auskunft des Fachministeriums die Ausschlussfrist des § 36 Abs. 1 Satz 3 gelten soll, empfiehlt der Ausschuss, den Verweis auf den gesamten § 36 Abs. 1 zu erweitern.

Zu Nummer 16/1 (§ 114):

Die Empfehlung entstammt einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, der für die Heilfürsorge eine der empfohlenen Beihilferegelung nachempfundene Regelung enthält (vgl. die Empfehlung zu § 80). Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu diesem Änderungsvorschlag schriftlich angehört.

Zu Nummer 17/1 (§ 120 Abs. 2):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Der Änderungsvorschlag diene dazu, die in § 98 NBG in der am 31. März 2009 geltenden Fassung enthaltenen Verweise als statische Verweise auszugestalten. Dadurch werde sichergestellt, dass Änderungen, die der Bundesgesetzgeber in diesen Regelwerken zukünftig vornimmt, nicht mehr automatisch auch für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten gelten. Die Regelung diene dazu, die Gestaltungsmöglichkeiten des niedersächsischen Normgebers zu erhalten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsvorschlag und die dazu gegebene Begründung übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 130):

Die Empfehlung geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück, der vom Ausschuss in redaktionell angepasster Form übernommen wurde. Der Vorschlag wurde damit begründet, dass die empfohlene beamtenrechtliche Vorschrift über das Verbot einer Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes (vgl. Nummer 9/1 - § 56 Abs. 1) für alle Personen entsprechende Anwendung finden solle, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 1 NBG stehen. Dies gelte allerdings nur, soweit durch Tarifvertrag keine Regelung getroffen worden sei. Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu dem Änderungsvorschlag schriftlich angehört.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 2 a):

Der Ausschuss empfiehlt eine Begrenzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Satz 3, weil sich diese wegen der Regelungen in § 5 Abs. 7 Sätze 2/1 und 2/2 NBeamtVG (vgl. die Empfehlungen zu Artikel 1) nicht mehr auf die Regelung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge beziehen muss.

Zu Nummer 3 (§ 2 b):

Die Empfehlung zu Absatz 4 beruht auf dem gleichen Grund wie die empfohlene Streichung von § 5 Abs. 7 Satz 8 NBeamtVG (vgl. die Empfehlung zu Artikel 1). Da § 2 b Abs. 2 und 3 NBesG die Gewährung von Leistungsbezügen i. S. d. § 33 BBesG an Professorinnen und Professoren der Polizeiakademie Niedersachsen regelt, gilt § 5 Abs. 7 NBeamtVG für diese Fälle schon unmittelbar. Absatz 4 Sätze 1 und 2 soll deshalb gestrichen werden, zumal auch die gleichlautende, für sonstige Hochschulen geltende Regelung in § 2 a Abs. 4 Sätze 1 und 2 NBesG gestrichen wird (vgl. Nummer 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 9 (§ 16):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 Satz 1 redaktionell anzupassen - in Nummer 1 an § 63 Abs. 2 Nr. 2 NBG und in Nummer 3 an § 63 Abs. 1 Satz 1 NBG.

Zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss, die Bezugnahme auf die Nettobesoldung zu streichen. Die Formulierung lehnt sich zwar an § 2 Abs. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung an, ist aber trotzdem im Hinblick auf die Einbeziehung der Nettobesoldung (die in der Begründung bezeichnenderweise nicht erwähnt wird) missverständlich, da sich die für die Berechnung des Unterschiedsbetrages in Abzug zu bringende (fiktive) Nettobesoldung nach Absatz 3 Satz 2 berechnet.

Zu Nummer 10 (§ 20):

Der Ausschuss hat die Verfassungsmäßigkeit der in Absatz 1 enthaltenen dynamischen Verweisung auf die bundesrechtlichen Regelungen zur Auslandsbesoldung erörtert und im Ergebnis mit den nachfolgenden Erwägungen bejaht. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen derartige Verweisungen im Allgemeinen zulässig sind, ist in Literatur und Rechtsprechung zwar nicht abschließend geklärt (vgl. statt vieler nur Debus, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, 1. Aufl. 2008; BayVerfGH, NVwZ 1989, 1053; Dreier, in: ders., GG, Bd. 2, 5. Aufl., Art. 20 Rn. 121; Sachs, in: ders., GG, 5. Aufl., Art. 20. Rn. 123a; jeweils m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind dynamische Verweisungen, auch wenn - wie hier - ein Normgeber (hier: Land) auf eine Norm eines anderen Normgebers (hier: Bund) verweist, grundsätzlich zulässig, aber an gewisse, im Einzelnen nicht abschließend geklärte Voraussetzungen gebunden (u. a. BVerfGE 26, 338, 366 f.; 47, 285, 311 ff.; 60, 135, 155 ff.). In den von der Staatskanzlei herausgegeben Hinweisen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen (dort Abschnitt I. Nr. 6.4) und in dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeit (3. Aufl. 2008, dort Rn. 246) werden dynamische Verweisungen auf Normen anderer Normgeber als in der Regel, jedenfalls aber dann unzulässig beurteilt, wenn der sog. Wesentlichkeitsvorbehalt, der insbesondere im grundrechtsrelevanten Bereich gilt (vgl. BVerfGE 80, 124, Juris-Rn. 21 m. w. N.), eine eigenverantwortliche Entscheidung der wesentlichen Fragen des zu regelnden Sachgebietes durch den zuständigen Gesetzgeber erfordert. Insofern ist hier zu beachten, dass Artikel 33 Abs. 5 GG, der auch das Alimentationsprinzip und damit die Besoldung umfasst, grundrechtsähnlichen Charakter hat. Zudem fällt die Besoldung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes; in diesem Kompetenzbereich wird eine dynamische Verweisung auf das Bundesrecht teilweise wegen Verstoßes gegen das Bundesstaatsprinzip für unzulässig gehalten (vgl. Papst, NVwZ 2005, 1034, 1035 m. w. N.; dagegen Debus, a. a. O., S. 186 f.). Auf der anderen Seite sprechen die in der Begründung genannten Sachgründe (nur wenige betroffene Landesbeamte, einschlägige Kenntnisse nur beim Bund vorhanden) dafür, in dem vorstrukturierten und überschaubaren Bereich der Auslandsbesoldung die dynamische Verweisung zuzulassen, zumal der Landesgesetzgeber sich mit der Anlage 9 die Regelung eines wesentlichen Bestandteils vorbehalten hat. In der Gesamtschau dürften daher überwiegende Gründe für die Zulässigkeit der Verweisung sprechen.

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass etwaige Unklarheiten, was unter einer „entsprechenden“ Anwendung zu verstehen ist, etwa bei der Frage der Zuständigkeit für Einzelentscheidungen (vgl. z. B. § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG, § 3 Abs. 2 AuslVzV), durch Einzelerlass geklärt werden sollen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2 auf Vorschlag des Finanzministeriums, eine zweijährige Übergangsregelung für die betroffenen Beamten zu erhalten.

Zu Nummer 10/1 (Anlage 1):

Da durch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NBeamtVG (vgl. die Empfehlung zu Artikel 1) nach Auskunft des Finanzministeriums Nummer 3 Satz 2 der Vorbemerkungen der Anlage 1 entbehrlich wird, soll diese Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (Anlage 9):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem neuen Artikel 3/1 (vgl. die Empfehlung dort).

Zu Artikel 3/1 (Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012):

Mit der Empfehlung eines neuen Artikels 3/1 entspricht der Ausschuss einem Vorschlag des Finanzministeriums. Durch Artikel 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012, der nach Artikel 4 dieses Gesetzes am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, würden ohne die empfohlene Änderung die in Artikel 3 Nummern 11 bis 13 enthaltenen Änderungen der Anlagen zur Auslandsbesoldung wieder „überschrieben“.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6):

Der Ausschuss empfiehlt, das in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 enthaltene, (auch gegenüber dem Beamtenrecht) zusätzliche Tatbestandsmerkmal zur Angleichung an Absatz 1 zu streichen. Im Beamtenrecht ist es im vorherigen Gesetzgebungsverfahren in der Beratung mit der (weiterhin zutreffenden) Begründung gestrichen worden, es werde vollständig von der Nummer 3 umfasst und habe deshalb keine eigenständige Bedeutung (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 16/2046, S. 3).

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1):

Die Empfehlung dient der Harmonisierung der Sätze 1 und 2 mit Satz 3. Dass es jeweils eines Antrages der Richterin/des Richters bedarf, versteht sich von selbst.

Zu Nummer 3 (§ 11):

Der Ausschuss empfiehlt, zur Harmonisierung mit Artikel 3 Nr. 6 (§ 35 NBG) auf den überflüssigen und eher missverständlichen Absatz 2 zu verzichten. Auch die Empfehlungen zu den Absätzen 1 und 3 dienen der Harmonisierung mit Artikel 2 Nr. 6 (§ 35 NBG). Des (ohnehin nur klarstellenden) Zusatzes „soweit nichts anderes bestimmt ist“ bedarf es hier nicht, da es anders als im Beamtenrecht „besondere“ Altersgrenzen im Richterbereich nicht gibt.

Die zu Absatz 6 Satz 3 empfohlene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelung dazu dienen soll, dem genannten Personenkreis durch eine Begünstigung die Stellung eines Antrages auch dann zu ermöglichen, wenn das Gesetz erst zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, der eine Einhaltung der Frist des Satzes 2 nicht zulässt.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 anstelle der (erneuten) Aufzählung auf die Legaldefinition des Absatzes 1 Satz 1 zurückzugreifen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Ausschuss empfiehlt, die Verweisungen auf die bundesrechtlichen Regelungen zu aktualisieren.

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6):

Die empfohlene Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge in Artikel 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Die empfohlenen Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge in Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ministergesetzes):

Die empfohlenen Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge in Artikel 1.

Zu Artikel 8/1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Da das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz am 1. November 2011 in Kraft getreten ist, sollen die Verweisungen auf das Beamtenversorgungsrecht in diesem Gesetz angepasst werden. Die Änderungen der bisherigen Kommunalverfassungsgesetze in den Artikeln 9 bis 11 sind damit entbehrlich. Die Artikel 9 bis 11 sollen daher gestrichen werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 2 Satz 4):

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung an die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 35 NBG).

Zu Nummer 4 (§ 38 Abs. 7):

Zu Buchstabe a empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 35 NBG).

Zu den Buchstaben b bis d werden Anpassungen an die Empfehlungen zu Artikel 1 (vgl. § 56 Abs. 2 und § 79 Abs. 3 NBeamtVG) empfohlen.

Zu Nummer 5 (§ 55 a Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die Nummer 2 zu streichen, da der bisher in Bezug genommene § 107 b BeamtVG im Hinblick auf den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gestrichen werden soll (vgl. die Empfehlung zu Artikel 1).

Zu Artikel 14/1 (Änderung des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag):

Der neue Artikel 14/1 geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat. Der Änderungsvorschlag wurde damit begründet, dass der letzte Dienstherr einer Beamtin/eines Beamten zur Zahlung der gesamten Versorgungsbezüge verpflichtet sei. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern regle den finanziellen Ausgleich, den der abgebende Dienstherr einer Beamtin/eines Beamten bei einem Dienstherrnwechsel an den aufnehmenden Dienstherrn dafür zu leisten habe, dass dieser für die Versorgung aufkommen müsse. § 2 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bestimme, dass der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Dienstherrnwechsel innerhalb Niedersachsens entsprechend gelte. Von dieser Bestimmung seien die kirchlichen Dienstherrn nicht erfasst, sodass bisher bei einem Wechsel zwischen dem Land und einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft der letzte Dienstherr allein die Versorgung der Beamtin/des Beamten bzw. der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten für deren/dessen gesamte Dienstzeit zu erbringen habe. Die Landesregierung solle daher ermächtigt werden, mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Versorgungslastenteilung durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Zu Artikel 14/2 (Änderung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes):

Die empfohlene Regelung entstammt einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, zu dem die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört wurden. Die Nummer 1 wurde damit begründet, dass jeweils für einen bestimmten Bereich festzustellen sei, ob eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts bestehe, also nach § 3 Abs. 4 für jede Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Bei den Besoldungsgruppen, denen zugleich Beförderungsämtter und Einstiegsämtter zugeordnet sind, sei die Änderung erforderlich, weil es gleichstellungspolitisch widersinnig sei, die Unterrepräsentanz für die Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger des ehemaligen gehobenen Dienstes und die Spitzenleute des ehemaligen mittleren Dienstes zusammen festzustellen (Besoldungsgruppe A 9). Gleiches gelte für die Besoldungsgruppe A 13, die das Spitzenamt des bisherigen gehobenen Dienstes und das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (des bisherigen höheren Dienstes) enthalte. Der Vorschlag zu Nummer 2 ermögliche künftig im Gleichstellungsplan eine getrennte Ausweisung aller Ämtter der Laufbahngruppe 2 nach jeweiligem Einstiegsamt.

Der Ausschuss hat den Vorschlag in rechtstechnisch überarbeiteter Form übernommen. Im neuen § 15 Abs. 3 Satz 2 soll zudem das Regelungsziel durch eine auf das Beamtenrecht begrifflich abgestimmte Formulierung verdeutlicht werden. Außerdem soll § 15 Abs. 3 Satz 3 (bisher Satz 2) angepasst werden, weil das Wort „Dabei“ sonst einen fehlerhaften sprachlichen Bezug herstellen würde.

Nach Auskunft des Sozialministeriums wird in Kauf genommen, dass die durch den neuen Satz 2 ermöglichten Differenzierungen des Gleichstellungsplans nicht durchsetzbar sein werden (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 NGG). Die Regelung soll lediglich eine Differenzierung im Gleichstellungsplan ermöglichen.

Der federführende Ausschuss hat zu diesem Artikel den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration um eine Stellungnahme nach § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung gebeten. Der Sozialausschuss hat sich mehrheitlich für die Aufnahme von Artikel 14/2 ausgesprochen. Die Stellungnahme wurde von den Fraktionen von CDU und FDP getragen. Die Oppositionsfraktionen haben dagegen gestimmt und die Kurzfristigkeit der Bitte um Stellungnahme gerügt.